

Betreff:

01-VD-LG-1590/23-2017; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, und das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz geändert; Stellungnahme

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

St. Veit, 12.6.2017

Scan.

Amt der Kärntner Landesregierung	
Eing.:	19. Juni 2017
01-VD-	15-1590/38-2017
Bearbeiter	Beilagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

*per e-mail
12.6.17 f*

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes.

Zumal jedoch in wichtigen Teilbereichen auf Durchführungsverordnungen verwiesen wird und diese derzeit noch nicht vorliegen, können zu diesen beabsichtigten Gesetzesänderungen insoweit keine Aussagen gemacht werden.

Soweit darüber hinaus keine Stellungnahme erfolgt, werden die in Aussicht genommenen Änderungen vorab zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zum höchstzulässigen Jahreseinkommen:

Bei der Definition des Einkommens wird auf die aktuellen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Bezug genommen.

Einkünfte, die aufgrund des EStG 1988 steuerfrei sind, zB Arbeitslosengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Renten, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, Notstandshilfe, Bezüge der Soldaten und Zivildienen, und die weder Sachleistungen noch zur Abdeckung von besonderen Aufwendungen bestimmte Leistungen darstellen, zählen zum Einkommen.

Nicht als Einkommen im Sinn dieses Gesetzes gelten: Familienbeihilfen, Familienförderung, Pflegegeld, Leistungen aus dem Grund der Behinderung, Versorgungsleistungen, Heilungskosten, Schmerzensgeld, Abfertigungen, einmalige Prämien und Belohnungen.

Zum Familieneinkommen zählen weiters die Lehrlingsentschädigung, nicht jedoch Studienbeihilfe und Einkünfte aus Ferialbeschäftigungen und Praktika, die im Rahmen der schulischen Ausbildung oder des Studiums absolviert werden, sofern die Bezieher dieser Einkünfte mit Eltern oder Großeltern im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Das nach diesen Bestimmungen ermittelte höchstzulässige Jahreseinkommen zur Erlangung einer Wohnbauförderung gemäß der Verordnung LGBl. Nr. 16/2017 beträgt bei einer Haushaltsgröße von

1 Person:	€ 38.000.-	(34.000.-)*
2 Personen:	€ 55.000.-	(50.000.-)*
Für jede weitere Person zusätzlich:	€ 6.000.-	(5.000.-)*

*im Vergleich: höchstzulässiges Jahreseinkommen gemäß Verordnung LGBl. Nr. 45/2011

Als grundsätzlich positiv anzusehen ist zunächst der Umstand, dass durch die Verordnung LGBl. Nr. 16/2017 die höchstzulässigen Einkommensgrenzen gemäß den Preissteigerungen laut dem VPI 2010 nachträglich angepasst worden sind.

Ungeachtet dessen ist aber nicht nachvollziehbar, dass die jährlichen Teuerungsraten nicht durch eine automatische Berücksichtigung im Gesetz geregelt werden, sondern dem Verordnungsgeber nach dessen Gutdünken zur Regelung und Anpassung überlassen werden.

Daher wird zunächst die Forderung erhoben, unmittelbar in das Gesetz die Verpflichtung zur jährlichen Anpassung des höchstzulässigen Jahreseinkommens analog der aufgrund des jeweils gültigen Verbraucherpreisindex für das vorhergehende Kalenderjahr ermittelten Inflationsrate im Verordnungswege aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang erscheint es aus grundsatz- und sozialpolitischen Erwägungen jedenfalls auch überlegenswert, das höchstzulässige Jahreseinkommen zur Erlangung einer Wohnbauförderung trotz der mit Verordnung LGBl. Nr. 16/2017 vorgenommenen Valorierungen nochmals zu überdenken bzw. wie folgt nach oben anzupassen:

Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, warum die Einkommensgrenzen mit € 38.000.- für eine Person vergleichsweise höher angesetzt werden, als jene für zwei erwachsene Personen mit € 55.000.- bzw. für zwei erwachsene Personen mit einem oder mehreren Kindern.

Daher wird zunächst vorgeschlagen, analog zur Einkommensgrenze für eine Person die Höchstgrenzen für zwei Personen somit auf ein Jahreseinkommen von € 76.000.- anzuheben.

Weiter erweist sich der Kinderzuschlag in der Höhe von jeweils € 6.000.- pro Jahr in Anbetracht der für Kinder tatsächlich anfallenden Kosten als nicht ausreichend bemessen. Hierzu wird angeregt, gemäß den von der Judikatur zur Unterhaltsbemessungsgrundlage entwickelten Grundsätzen eine adäquate Berücksichtigung der durch Kinder verursachten finanziellen Lasten in Form eines -nach dem Alter der Kinder gestaffelten- prozentualen Unterhaltssatzes vom (Familien)Einkommen in Abzug zu bringen. Dieser würde sich nach den derzeit geltenden Sätzen wie folgt darstellen:

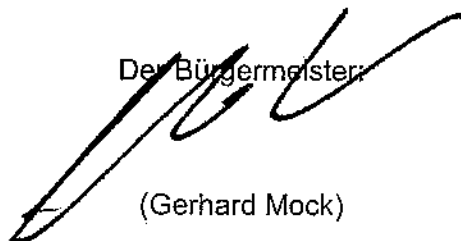
Alter	Prozent des monatlichen Nettoeinkommens
00 -06 Jahre:	16 %
06 -10 Jahre:	18 %
10 -15 Jahre:	20 %
ab 15 Jahre:	22 %

Durch diese Maßnahmen bzw. durch die dargestellten Beträge wäre nach h.a. Ansicht sichergestellt, dass auch im Bereich der Wohnbauförderung die dringend erforderliche sozialadäquate Berücksichtigung der mittleren Einkommensbereiche gewährleistet wird.

Der Landesgesetzgeber wird somit um Umsetzung dieser vorgeschlagenen Änderungen ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



(Gerhard Mock)